

REGLEMENT ZUR TAGESBEGLEITUNGS-VEREINBARUNG

IN LEICHTER SPRACHE

Diese Themen werden hier erklärt

Was ist ein Reglement?	2
Für wen ist dieses Reglement?.....	2
Probezeit	2
Betreuungszeiten.....	3
Leistungen Geld	3
Weitere Leistungen	3
Ferien	4
Ferienkürzung.....	4
Dienstaltersgeschenk.....	4
Feiertage und extra Ruhetage.....	5
Freie Tage.....	5
Krankheit / Unfall / Schwangerschaft / Militärdienst / Zivildienst & Zivilschutz.....	6
Kündigung nach der Probezeit	6
Anschlusslösung.....	6
Unentschuldigtes Fehlen	6
Beendigung des Wohnvertrages	7
Auflösen von beiden Seiten.....	7
Pensionierung und Tod	7
Versicherungen	8
Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	9
Arbeitskleidung.....	9
Dienstfahrten	9
Auskunft und Informationspflicht / Datenschutz.....	9
Erklärung was Schweigepflicht ist	10
Beschwerden.....	11
Schlussbestimmungen	11

Leichte Sprache

Dieser Text ist in leichter Sprache geschrieben.

Dieser Text ist einfacher zu lesen und zu verstehen.

Es deckt wichtige Informationen ab.

Nur das Originaldokument ist rechtlich gültig.

Was ist ein Reglement?

Ein Reglement ist eine Liste mit Regeln.

Für wen ist dieses Reglement?

Das Reglement und die Regeln gelten für Personen mit einer

Tagesbegleitungs-Vereinbarung.

Diese Personen nennen wir im Atelier und in der Produktion:

■ **Mitarbeitende**

Im Wohnen, wohn-ähnlichen Angeboten und Pensionierten-Angeboten:

■ **Teilnehmende**

Mitarbeitende / Teilnehmende mit einer Tagesbegleitungs-Vereinbarung arbeiten zum Beispiel:

- Im Atelier
- In der Produktion
- Im Wohnen

Diese Wörter kommen in diesem Reglement auch vor:

- **Beistand-Person** (die Person, welche dich unterstützt mit Verträgen, Rechnungen und so weiter)
- **Partner-Person** (die Person mit welcher du eine Liebesbeziehung hast)

Probezeit

In der Probezeit schauen Mitarbeitende / Teilnehmende, ob es ihnen gefällt bei Züriwerk.

Die Probezeit geht drei Monate.

Wenn es Mitarbeitenden / Teilnehmenden nicht gefällt, können sie kündigen.

Kündigen sie während der Probezeit, bleiben sie noch 7 Tage.

Die Kündigung gilt bis zum nächsten Freitag.

Für eine Kündigung wird ein Brief geschrieben.
Das nennt man Kündigungsschreiben.
Auch Züriwerk kann den Vertrag während der Probezeit
mit den gleichen Regeln kündigen.

Betreuungszeiten

Züriwerk begleitet Menschen in den verschiedenen Tagesstätte Angeboten.
Es gibt verschiedene Arbeitszeiten.
Die persönlichen Betreuungszeit stehen in den Beschreibungen der Angebote.

Leistungen Geld

Mitarbeitende mit einer einer Tagesbegleitungs-Vereinbarung Atelier oder
Tagesbegleitungs-Vereinbarung Betrieb besteht Anrecht auf eine Anerkennung:

- bis und mit 5 halben Tagen Einsatz CHF 25.00
(alle Tagesbegleitungs-Vereinbarungen Atelier und Betriebe zusammen gezählt)
- ab 6 halben Tagen Einsatz CHF 50.00
(alle Tagesbegleitungs-Vereinbarungen Atelier und Betriebe zusammen gezählt)

Die Stiftung Züriwerk bezahlt dieses Geld freiwillig.
Deshalb zählt es nicht als Lohn.
Trotzdem muss dieses Geld als Einkommen in der Steuererklärung
angegeben werden.

Am Jahresanfang erhalten Mitarbeitende oder
die gesetzliche Vertretung eine Bestätigung.
Dort steht der ganze Geldbetrag von allen
ausbezahlten Anerkennungen drauf.

Teilnehmende mit einer Tagesbegleitungs-Vereinbarung im Wohnen,
einem wohn-ähnlichen Angebot oder einer
Pensionierten-Angebot-Vereinbarung erhalten kein Geld.

Weitere Leistungen

Weitere Leistungen stehen in den Angebots-Beschreibungen.
Die Kosten berechnen wir nach der aktuellen Tarif-Liste.

Ferien

Mitarbeitende / Teilnehmende haben 6 Wochen Ferien pro Jahr.

Mitarbeitende / Teilnehmende bekommen ab dem Jahr,
wo sie 55 Jahre alt werden 7 Wochen Ferien.

Diese 6 Wochen können Mitarbeitende / Teilnehmende zwischen
dem 1. Januar und dem 31. Dezember eines Jahres beziehen.

Es kann sein, dass Züriwerk Betriebsferien macht.

An diesen Tagen ist der Betrieb zu.

Für diese Tage müssen Ferien bezogen werden.

Das heisst, diese Tage werden von den Ferien abgezogen.

Wenn Mitarbeitende / Teilnehmende den Wunsch nach mehr Ferien haben,
kann die zuständige Fachperson gefragt werden.

Züriwerk kann ja oder nein sagen.

Ferienkürzung

Wenn Mitarbeitende / Teilnehmende länger krank sind,
können die Ferien gekürzt werden.

Dienstaltersgeschenk

Wenn Mitarbeitende / Teilnehmende 5 Jahre, 10 Jahre und 15 Jahre bei Züriwerk
gearbeitet haben, gibt es in diesem Jahr eine Woche Ferien dazu,
wenn sie das möchten.

Nach 20 Jahren gibt es in diesem Jahr zwei Wochen Ferien dazu,
wenn sie das möchten.

Ab dann gibt es alle 5 Jahre zwei Wochen Ferien dazu,
wenn sie das möchten.

Mitarbeitende mit dem Jubiläum erhalten dann auch noch
eine Urkunde und einen Gutschein.

Teilnehmende erhalten **keine** Urkunde.

Die Arbeitsjahre werden bei einem Austritt im Züriwerk nicht gelöscht.

Feiertage und extra Ruhetage

An diesen Tagen haben Mitarbeitende / Teilnehmende frei:

- 1. und 2. Januar
- Karfreitag
- Ostermontag
- 1. Mai
- Auffahrt
- Pfingstmontag
- 1. August
- 24., 25., 26. und 31. Dezember

In einigen Angeboten ist an den Tagen vor Karfreitag und vor Auffahrt 1 Stunde früher Feierabend.

Freie Tage

Mitarbeitende / Teilnehmende bekommen freie Tage, wenn sich folgendes ereignet.

- Eigene Heirat
- Heirat von Kindern, Eltern oder Geschwistern
- Todesfälle von Partnern/Partnerinnen (es gibt gesetzliche Ausnahmen)
- Todesfälle von Kindern, Eltern oder Geschwistern
- Todesfälle von Grosseltern, Schwiegereltern
- Wohnungswechsel / Zügeln

Fällt der Tag auf einen freien Tag (Wochenende oder Feiertag) so bekommt man keinen freien Tag.

Fällt der Tag in die Ferien, bekommt man den Ferientag zurück.

Arztbesuche und Therapien sollen wenn möglich in der Freizeit besucht werden.

Ist das nicht möglich,

muss man dies mit der zuständigen Fachperson besprechen.

Termine sollen möglichst am Morgen früh oder Abend gemacht werden.

Krankheit / Unfall / Schwangerschaft / Militärdienst / Zivildienst & Zivilschutz

Mitarbeitende / Teilnehmende erhalten weiterhin das Geld am Ende vom Monat für 3 Monate wenn sie nicht zur Arbeit kommen wegen:

- Krankheit
- Unfall
- Schwangerschaft
- Militärdienst
- Zivildienst

Wenn Mitarbeitende / Teilnehmende nicht zur Arbeit kommen können, dann melden Sie sich sofort bei ihrer Fachperson.

Wenn Mitarbeitende / Teilnehmende länger als 5 Tage nicht zur Arbeit kommen können, senden Mitarbeitende / Teilnehmende ein Arztzeugnis.

Kündigung nach der Probezeit

Nach der Probezeit können Mitarbeitende / Teilnehmende den Vertrag beenden. Einen Vertrag beenden nennt man: Kündigung.

Die Kündigungsfrist ist ein Monat zum nächsten Monatsende.

Bei langer Krankheit kann Züriwerk Mitarbeitenden / Teilnehmenden nach 3 Monaten kündigen.

Sobald wieder gearbeitet werden kann, darf die zuständige Fachperson kontaktiert werden. Dann wird vereinbart wie es weiter geht.

Anschlusslösung

Züriwerk kann bei der Suche nach einem neuen Angebot helfen.

Dazu können Mitarbeitende / Teilnehmende Unterstützung bei Züriwerk anfragen.

Unentschuldigtes Fehlen

Bei unentschuldigtem Fehlen schreibt Züriwerk zwei Mal einen Brief.

Im Brief steht: Bitte komm zurück.

Wenn eine Person danach wieder fehlt, ohne sich abzumelden, kann Züriwerk der Person fristlos kündigen.

In diesem Fall geht Züriwerk davon aus, dass diese Person eine neue Arbeitsstelle hat.

Beendigung des Wohnvertrages

Die Tagesbegleitungs-Vereinbarung Wohnen gehört zum Wohnvertrag.
Wenn der Wohnvertrag endet,
endet auch die Tagesbegleitungs-Vereinbarung.
Ausser es ist etwas anderes abgemacht.
Andere Tagesbegleitungs-Vereinbarungen müssen
Mitarbeitende / Teilnehmende extra kündigen.

Auflösen von beiden Seiten

Das Tagesbegleitungs Vertrag kann immer durch die Mitarbeitenden / Teilnehmenden,
oder Züriwerk aufgelöst werden.
Dazu spricht Züriwerk mit den Mitarbeitenden / Teilnehmenden vorher darüber.

Pensionierung und Tod

Mitarbeitende / Teilnehmende arbeiten bis sie 65 Jahre alt sind.
Nach dem 65. Geburtstag noch bis Ende dieses Monats.
Das heisst, diese Person wird dann pensioniert.
Pensionieren heisst, aufhören zu arbeiten.
Züriwerk, die Begleitpersonen und die Mitarbeitenden / Teilnehmenden
reden vorher miteinander.
Zum Beispiel darüber, was eine Mitarbeitende / Teilnehmende
nach der Pensionierung in ihrer Freizeit machen könnte.

Züriwerk, Beistand-Person und Mitarbeitende / Teilnehmendereden miteinander,
ob die Mitarbeitende / Teilnehmende gerne in das Pensionierungsangebot
von Züriwerk möchten nach der Pensionierung.
Züriwerk und die Mitarbeitende / Teilnehmende reden auch darüber, ob die
Mitarbeitende / Teilnehmende noch etwas länger arbeiten möchten bei Züriwerk.
Das Pensionierten Atelier ist nur für Personen nach der Pensionierung.
Wenn die begleitete Person und Züriwerk damit einverstanden sind,
kann der Vertrag verlängert werden.
Das muss mindestens drei Monate vorher abgemacht werden.
Dafür braucht es eine Vereinbarung mit Züriwerk.
Für die Kündigung der Vereinbarung gelten die normalen Kündigungsfristen.

Im Todesfall ist der Vertrag automatisch fertig.

Versicherungen

Sozialversicherungen

Eine Sozialversicherung ist zum Beispiel die AHV.

Die AHV ist eine Versicherung, welche das Geld nach der Pensionierung bezahlt.

Die monatliche Anerkennung (25 bis 50 Franken) ist nicht versichert.

Es werden keine Sozialversicherungsbeiträge darauf bezahlt.

Die Anerkennungen müssen in der Steuererklärung angegeben werden.

Der SVA (IV-Stelle) und dem Amt für Zusatzleistungen müssen die Anerkennungen auch gemeldet werden.

Die Mitarbeitende / Teilnehmende oder ihre Beistand-Person muss jedes Jahr Geld an die Sozialversicherung zahlen.

Das ist wichtig, damit die begleitete Person nach der Pensionierung Geld bekommt – zum Beispiel von der AHV.

Unfallversicherung

Die Unfallversicherung für die Tage in der Tagesstätte, müssen Mitarbeitende / Teilnehmende oder die Beistand-Person selber abschliessen. (Beispielsweise über die Krankenkasse).

Ausnahme:

Gibt es neben der Tagesbegleitungs-Vereinbarung

noch einen Arbeitsvertrag über mehr als 8 Arbeitsstunden,

sind Mitarbeitende / Teilnehmende unfallversichert für Nicht-Berufsunfälle.

Das heisst, Mitarbeitende / Teilnehmende sind für Unfälle in der Freizeit versichert.

Und da die Tagesbegleitungs-Vereinbarung kein Arbeitsverhältnis ist,

gilt diese Zeit in der Tagesstätte als Freizeit.

Haftpflichtversicherung

Wer bezahlt bei einem Schaden?

Züriwerk bezahlt die Kosten,

wenn etwas kaputt geht oder eine Person verletzt wird.

Diese Versicherung heisst Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung.

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Züriwerk kümmert sich um die Sicherheit und Gesundheit aller Personen im Züriwerk. Für die Sicherheit gibt es Schutzausrüstung.

Züriwerk trifft Massnahmen für die Sicherheit.
Mitarbeitende / Teilnehmende müssen die Regeln und Weisungen ausnahmslos befolgen.
Sie müssen die Schutzausrüstung tragen.

Während der Arbeitszeit und kurz vorher dürfen keine Drogen und kein Alkohol konsumiert werden.

Arbeitskleidung

Züriwerk sagt, welche Schutzkleidung und Arbeitskleidung wichtig ist.
Züriwerk zahlt die Schutzkleidung und Arbeitskleidung, die für spezielle Arbeit benötigt wird.
Die Schutzausrüstung wird von Züriwerk gekauft.
Bevor etwas gekauft wird muss dies abgesprochen werden.

Die Kosten für die Reinigung der Arbeitskleidung von Züriwerk, übernimmt Züriwerk.

Für die Reinigung der persönlichen Arbeitskleidern, sind Mitarbeitende / Teilnehmende selbst zuständig und bezahlen diese selber.

Dienstfahrten

Wenn Mitarbeitende / Teilnehmende für Züriwerk unterwegs sind, sollen sie die öffentlichen Verkehrsmittel benutzen.

Öffentliche Verkehrsmittel sind Bus, Tram oder Zug.

Wenn Mitarbeitende / Teilnehmende mit dem eigenen Auto unterwegs sind und etwas passiert, dann ist Züriwerk nicht verantwortlich für den Schaden.

Wenn aber Züriwerk den Auftrag gibt,

mit dem Züriwerk- Auto oder dem eigenen Auto zu fahren und etwas passiert, dann ist Züriwerk verantwortlich für die Kosten.

Auskunft und Informationspflicht / Datenschutz

Ab Züriwerk braucht persönliche Angaben und persönliche Daten.

Ändern sich die Angaben und persönlichen Daten, muss Züriwerk informiert werden.

Wichtige Angaben sind:

- Administrative Daten wie Adressen, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer, usw.
- Gesundheitszustand und ob medizinische Behandlungen benötigt werden.
- Welche Begleitung eine Person benötigt.
- Informationen über Beistand und Beistandschaft.
- Informationen über Sozialversicherungen.

Wenn sich wichtige Angaben verändern,
dann bitte der zuständigen Fachperson die Änderungen mitteilen.

Züriwerk legt die persönlichen Daten ab.

Die Daten werden nach dem Datenschutzgesetz behandelt.

Manchmal arbeiten wir mit anderen Personen zusammen.

Zum Beispiel mit einem Arzt.

Dann kann eine Erlaubnis nötig sein, die Schweigepflicht aufzuheben.

In Notfällen dürfen wir einem Arzt Daten geben, ohne vorher zu fragen.

Zum Beispiel, wenn ein Leben in Gefahr ist.

Nach Ende der Vereinbarung bewahrt Züriwerk die Daten so lange auf,
wie es das Gesetz vorschreibt.

Die Daten werden aber nicht ganz gelöscht.

Erklärung was Schweigepflicht ist

Bei der Arbeit gibt es Dinge, die vertraulich sind.

Die Mitarbeitende / Teilnehmende dürfen nichts weitersagen, was vertraulich ist.

Auch wenn eine Person nicht mehr bei Züriwerk arbeitet,

darf diese Person niemandem erzählen,

was bei Züriwerk vertraulich war.

Mitarbeitende / Teilnehmende dürfen keine Bilder oder Filme
über die Arbeit ins Internet stellen.

Um Bilder oder Filme über die Arbeit ins Internet stellen zu dürfen,
muss mit der Geschäftsleitung besprochen werden
und diese müssen einverstanden sein.

Wenn Eltern oder Verwandte zu Besuch kommen möchten,
muss die zuständige Fachperson damit einverstanden sein.

Beschwerden

Manchmal kann es zu Problemen mit anderen Personen kommen.

Züriwerk empfiehlt:

Zuerst das Problem mit der Person besprechen und nach Lösungen suchen.

Gibt es keine Lösung,

kann dies der Fachperson gemeldet werden.

Für das gibt es den Beschwerdeweg.

Der Beschwerdeweg ist in jeder Abteilung zu finden.

Man kann sich auch an das Sorgebüro oder an Pro Infirmis wenden.

Schlussbestimmungen

Züriwerk hat einen Vertrag mit dem Staat.

Manche Regeln im Vertrag können sich ändern.

Für Arbeitsverhältnisse gilt das schweizerische Recht.

Sollte es zu einer Gerichtsverhandlung kommen,

findet diese in Zürich statt.

Mitarbeitende / Teilnehmende unterschreiben eine Tagesbegleitungs-Vereinbarung.

Das heisst: sie sind einverstanden mit diesem Reglement.

Manchmal braucht es auch noch die Unterschrift von der gesetzlichen Vertretung.

Die Stiftung Züriwerk kann das Reglement ändern.

Das neue Reglement wurde im November 2025 genehmigt.

Das Reglement und die Regeln darin gelten per 1.1.2026.

Es ersetzt das alte Reglement.